

Gemeinde Görisried
Kirchplatz 8
87657 Görisried

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in:	Telefon: (0821) 327-	Augsburg, 22. Januar 2024
) 327-	Zum Schreiben/Anruf vom 13. Dezember 2023

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 Flächennutzungsplan Änderung sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan 4. Änderung

Nummer / Gebiet

Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße

der Gemeinde

Name

Görisried

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

LEP 5.3.1 Begründung: Einzelhandelsagglomerationen



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Gemäß den uns vorliegenden bislang noch wenig konkreten Unterlagen beabsichtigt die Gemeinde Görisried aufgrund konkreter gewerblicher Bedarfe, das bestehende Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße um ca. 0,9 ha zu erweitern. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan bereits dargestellt.

Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass "durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist" (vgl. Begründung zu LEP 5.3.1 (Z) "Einzelhandelsagglomerationen").

Wir weisen darauf hin, dass das luftverkehrsrechtliche Genehmigungsverfahren für den südwestlich des Geltungsbereichs gelegenen Start- und Landeplatz für Hubschrauber nach unserem Kenntnisstand noch nicht abgeschlossen ist. Inwiefern die vorliegende Planung dadurch betroffen ist, kann von uns nicht beurteilt werden.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 25. Januar 2024 09:25
An: 'info@goerisried.de'
Cc: [REDACTED]
Betreff: Gemeinde Görisried, 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße"; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; T: 31.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Vorhaben stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Regionaler Planungsverband Allgäu
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren
E-Mail: rpv.allgaeu@kaufbeuren.de
www.region.allgaeu.org

[REDACTED]

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Gemeinde Görisried	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße“	
<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 31.01.2024 (§ 4 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB)	

2. Träger öffentlicher Belange

Bauplanungsrecht / Städtebau Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf	
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-mail-Adresse und Tel.-Nr.) [REDACTED]	
2. 1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2. 2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2. 3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2. 4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen). <input type="checkbox"/> Einwendungen Siehe „Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen“

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Es ist ein Regelverfahren nach §§ 2 ff BauGB durchzuführen, da die zu überplanende Fläche nicht dem Siedlungszusammenhang zugeordnet werden kann.

Im weiteren Verfahren ist eine wirksame Eingrünung Richtung Westen vorzusehen und bei den Regelungen zur Baugestaltung die exponierte Ortsrandlage zu berücksichtigen.

Weitere Aussagen können aufgrund der bisher zur Verfügung stehenden Informationen nicht getroffen werden.

Marktoberdorf, 29.01.2024

Ort, Datum



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	Görisried
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 3	
	für das Gebiet Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße	
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 31.01.2024	
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB)	

2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf - Untere Naturschutzbehörde -
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, [REDACTED]
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung.
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen). <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Schutzgebiete und Artenschutz

Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 23 -29 BNatschG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BNatSchG betroffen.

Der Beurteilung, dass eine Beeinträchtigung der umliegenden FFH-Gebietsteilen nicht zu erwarten ist, wird geteilt.

Darüber hinaus gibt es auch keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den §§ 39 und 44ff des BNatschG. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist deshalb nicht erforderlich.

Umweltbericht

Grundsätzlich ist für alle Bauleitpläne, außer Bauleitpläne nach § 13 BauGB, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die zu untersuchenden Güter sind Klima und Lufthygiene, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (Biodiversität), Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter. Der Umfang ist dem Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung zu entnehmen.

Ortsrandeingrünung

Um eine wirksame Ortsrandeingrünung zu schaffen und damit die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugleichen, sollte die im Süden überplante Grünfläche im Westen ersetzt und im Norden erweitert werden. Die Ortsrandeingrünung sollte mindestens 10m Breite aufweisen. Beträgt sie 10m kann die Eingrünung als Ausgleichsfläche anerkannt werden.

Um die Umsetzung sicherzustellen, ist die Eingrünung vorzugsweise auf öffentlicher Grünfläche festzusetzen. Sollte sie dennoch auf Privatgrund geplant werden, muss sie nach §178 BauGB festgesetzt werden und dann auch von der Gemeinde durchgesetzt werden. Die Bauherren müssen dann einen entsprechenden Freiflächengestaltungsplan mit dem Bauantrag einreichen.

2.6

Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69

ja

nein

Marktoberdorf, 24.01.2024

Ort, Datum

Zurück an

SG 40

- Bauamt -

im H a u s e

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Görisried
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße“
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 31.01.2023 (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Ostallgäu Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) Untere Wasserrechtsbehörde
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Nach Durchsicht der Unterlagen kann festgestellt werden, dass sich keine wasserrechtlich relevanten Änderungen ergeben werden.

Aus fachlicher Sicht bestehen nach wie vor keine Einwände gegen das Vorhaben.

Marktobersdorf, 23.01.2024



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde	
Görisried	
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan
<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 3; 4. Änderung
	für das Gebiet "Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße"
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 31. Januar 2024 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.

	Träger öffentlicher Belange
	Untere Bodenschutzbehörde Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
2.3	<input type="checkbox"/> beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung

2.5

sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Altlasten:

Der vorliegende Bebauungsplan und Flächennutzungsplan "Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Marktoberdorf, den 27.12.2023

Ort, Datum



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<p style="text-align: center;">Görisried</p>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 3 - 4. Änderung und Erweiterung <hr/> <p style="text-align: center;">für das Gebiet „GE westlich der Marktoberdorfer Straße“</p> <hr/> <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan <p style="text-align: center;">dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 31.01.2024 (§ 4 BauGB) <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	<p>Träger öffentlicher Belange</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf</p> <p>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) <div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px; margin-top: 5px;"></div> </p>
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

§ 50 BImSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Zu dem Planungsentwurf wird folgendes mitgeteilt:

Zu der Frage, ob die Gliederung durch Emissionskontingente fortgeführt werden soll: Es wird empfohlen, zu prüfen, ob es möglich wäre, die Fläche unter Einbeziehung der Vorbelastung aus den bestehenden schalltechnisch gegliederten Gebieten, oder sofern Kontingente nicht vergeben sind, den dort genehmigten oder bereits vorhandenen Nutzungen, konfliktfrei mit gewerbegebietstypischen Flächenschalleistungspegeln gem. Nr. 5.2.3 der DIN 18005 zu belegen. Sofern dies möglich ist, sollte auf die Vergabe von Emissionskontingenten verzichtet werden. Anderenfalls sollte die schalltechnische Gliederung fortgeführt werden.

Hinsichtlich der Art der Nutzung wird auf die Stellungnahme des U. vom Dezember 2018 zum damaligen Planungsstand für die 4. Änderung verwiesen.

Marktoberdorf, 26.01.2024
Ort, Datum

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde <p style="text-align: center;">Görisried</p> <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan, Änderung <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert <input type="checkbox"/>
	BPlan Nr. 3 "Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße" 4. Änderung
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 31.01.2024 (§ 4 Abs. 2 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landkreis Ostallgäu Sachgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf 08342/911-456
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/>
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen

	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Offensichtlich wird das Gewerbegebiet nur um ein größeres Firmenareal erweitert, welches über den Wendekreisel anfahrbar ist. Deshalb gibt es seitens der kommunalen Abfallwirtschaft keine Einwände. Die abfallwirtschaftlichen Belange (Anfahrbarkeit der Grundstücke) sind ausreichend berücksichtigt.
	Marktoberdorf, 19.12.2023



 Zurück an

SG 401





info@goerisried.de

AELF-KF • Am Grünen Zentrum 1 • 87600 Kaufbeuren

Gemeinde Görisried
Kirchplatz 8
87657 Görisried

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.12.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
F2/L2-4612-12-7

Name

Kaufbeuren, 17.01.2023

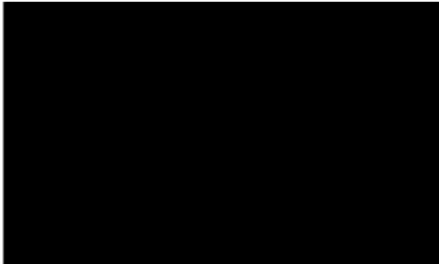
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

1.	Gemeinde	Görisried, Landkreis Ostallgäu
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
	4. Änd. u. Erw. d. BP Nr. 3 "Gewerbegebiet westl. der Marktoberdorfer Straße"	
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme:	31.01.2024 (§ 4 Abs. 2 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren Am Grünen Zentrum 1 87600 Kaufbeuren Tel. 08341 9002-0	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kaufbeuren - Bereich Forsten - Außenstelle Füssen - Tiroler Str. 71 87629 Füssen Tel. 08341 9002-0
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung u. Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

Seite 1 von 2

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p>
	<p><u>Bereich Forsten:</u></p> <p>Von dem geplanten Vorhaben ist kein Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht bestehen somit keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u></p> <p>Die Erweiterung des Gewerbegebiets hat einen Verlust von 0,92 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche zur Folge. Das Vorhaben widerspricht demzufolge dem im Landesentwicklungsplan verankertem Ziel des „Flächensparens“.</p> <p>Bei der Festlegung von naturschutzfachlichen Maßnahmen ist auf möglichst hochwertige und damit flächensparende Maßnahmen zu achten. Alternativ könnten wir uns eine Extensivierung von Flächen vorstellen, die eine Weidehaltung zulassen. Damit würden die Ausgleichsflächen landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Außerdem verweisen wir bei den Grenzabständen von Bepflanzungen auf Art. 47 und Art. 48 AGBGB.</p> <p>Geruchs- und Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft sind entschädigungslos hinzunehmen. Wir bitten, einen entsprechenden Passus in die Satzung aufzunehmen.</p> <p>Weitere Einwendungen werden nicht erhoben.</p>
2.6	<p>Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
	<p>Füssen, 14.12.2023</p> <p>_____</p> <p>Ort, Datum</p> <p>Kaufbeuren, 08.01.2024</p> <p>_____</p> <p>Ort, Datum</p> 

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde	
Görisried; Landkreis Ostallgäu	
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße"
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan <input type="checkbox"/> mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 31.01.2024 (§ 4 Abs. 1 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)
2. Träger öffentlicher Belange	
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) ALE SCHW-7517-8-4 [REDACTED]	
<input checked="" type="checkbox"/>	2.1 Keine Einwendungen
<input type="checkbox"/>	2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="checkbox"/>	2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

<input type="checkbox"/>	<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Rechtsgrundlagen</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße“ der Gemeinde Görrisried liegt kein aktuelles oder geplantes Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch weitere Maßnahmen in Zuständigkeit des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben in dem von den Änderungen betroffenen Bereich weder in Durchführung noch in Planung. Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat daher keine Einwände.</p>

Krumbach (Schwaben), 30.01.2024



ALE Schwaben – Postfach 11 63 – 86369 Krumbach (Schwaben)

Versand nur per E-Mail an:
info@goerisried.de
in CC an:



Gemeinde Görisried
Kirchplatz 8
87657 Görisried

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 31. Januar 2024 19:11
An: info@goerisried.de
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme KHP zu 4. Änd. u. Erw. d. BP Nr. 3 "Gewerbegebiet westl. der Marktoberdorfer Straße", Gemeinde Görisried

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich gibt es aus meiner Sicht als für Bodendenkmäler zuständiger Kreisheimatpfleger zur vorgesehenen Planung keine Einwände, denn das Plangebiet liegt weder in noch an einem bereits bekannten Bodendenkmal.

Trotzdem wäre es angebracht, wenn in den noch zu erstellenden(?) Planungsunterlagen ein Hinweis aufgenommen werden könnte, der den Umgang mit zufällig aufgefundenen Bodendenkmäler erläutert, die möglicherweise bei Bodeneingriffen zutage treten. Inzwischen ist das ja Standard bei allen entsprechenden Satzungen und Textteilen.

Görisried dürfte auf eine Rodungssiedlung des hohen Mittelalters zurückgehen. Die erste urkundliche Erwähnung erfolgte 1375 (als Gerisriet).

Das Plangebiet liegt allerdings weit nördlich vom ursprünglichen Dorfgebiet, auch wenn es heute direkt damit im Zusammenhang steht.

Mit freundlichen Grüßen



WWA Kempten - Postfach 26 44 - 87416 Kempten

info@goerisried.de

Ihre Nachricht
13.12.2023

Unser Zeichen
2-4622-OAL 131-
1887/2024

Datum
31.01.2024

4. Änd. u. Erw. d. BP Nr. 3 "Gewerbegebiet westl. der Marktoberdorfer Straße", Gemeinde Görisried, frühzeitige Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung

Die langfristige Versorgungssicherheit der Gemeinde Görisried ist wegen des Fehlens einer zweiten Wassergewinnungsanlage bzw. eines zusätzlichen Anschlusses an eine leistungsfähige (Nachbar)Versorgungsanlage nicht gegeben. Es wird dringend empfohlen, die Möglichkeiten einer Ersatzversorgung im Hinblick auf eine geordnete Trinkwasserversorgung durch ein geeignetes Fachbüro untersuchen zu lassen.

2. Grundwasser und Grundwasserneubildung

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Der Grundwasserstand sollte durch geeignete hydrogeologische Erkundungen im Pla-



nungsgebiet ermittelt werden.

Um einer Beeinträchtigung des natürlichen Gleichgewichts des Wasserkreislaufs durch die zunehmende Flächenversiegelung entgegenzuwirken und um die Grundwasserneubildung zu unterstützen, empfehlen wir grundsätzlich bauleitplanerische Festsetzungen bzw. Vorgaben für eine natur- und ortsnahe Regenwasserbewirtschaftung bzw. -nutzung (z. B. mittels Zisternen zur Trinkwassersubstitution für die Gartenbewässerung oder die Toilettenspülung). Wir empfehlen, insbesondere Flachdächer mit PV-Anlagen zu versehen und zusätzlich auch zu begrünen. Auch eine Begrünung der Fassaden ist anzustreben.

3. Vorsorgender Bodenschutz

Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche von > 3.000 m² und betrifft Böden mit einer hohen Funktionserfüllung. Es wird daher dringend empfohlen, bereits in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der §§ 6 u. 7 BBodSchV zu verwerten.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

4. Altlasten

Uns sind im Vorhabensbereich keine Altlastenstandorte oder Verdachtsflächen bekannt.

5. Wasserbau

Im Vorhabensbereich sind uns keine Gewässer bekannt.

6. Allgemeine Hinweise

In der Broschüre „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ [grüne & blaue Infrastruktur](#) finden Sie anschauliche Beispiele, wie multifunktionale Flächen oder No-regret-Maßnahmen umgesetzt werden können, mit gleichzeitigem Mehrwert für Anwohner und Bürger:

https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_wasser_018.htm

- Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.
- Bebauungen sind auch fernab von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände, Kanalrückstau) ausgesetzt. Die **Vorsorge** gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung!

- Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z. B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.
- Das Erdgeschoss der Gebäude, sowie Lichtschächte, Öffnungen und Treppenabgänge sollten zur Sicherheit vor Wassergefahren daher deutlich über dem vorhandenen Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen. Alles unter dieser Ebene sollte wasserdicht sein. Im Einzelfall ist auch die Geländeneigung und Gebäudeanordnung bei der Risikoanalyse zu beachten.
- Des Weiteren empfehlen wir einen Hinweis für Planer und Bauherren aufzunehmen, unabhängig von der Gewässernähe oder den bisher bekannten Grundwasserständen, einen Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Das bedeutet, dass z. B. alle Leitungs- und Rohrdurchführungen dicht sein müssen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die geeignete Planung und Ausführung von Kellerabgängen, Kellerfenstern und Lichtschächten, sowie Haus- und Terrasseneingängen zu legen. Tiefgaragenabfahrten sind so auszubilden, dass die Tiefgarage und der Keller nicht durch Starkregen oder hohe Grundwasserstände geflutet werden
- Arbeitshilfe: Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung, Eine pragmatische Anleitung für Kommunen und deren Planer
[Arbeitshilfe: Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung - eine pragmatische Anleitung für Kommunen und deren Planer \(bayern.de\)](#)
- naturnahe Regenwasserbewirtschaftung
https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf
- [Bayerisches Bauministerium: Klimasensibler Umgang mit Niederschlagswasser in der Bauleitplanung \(bayika.de\)](#)
Schreiben vom 27.07.2021 des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit dem Titel: *Klimasensibler Umgang mit Niederschlagswasser in der BBP*
- [b4-1524-2-7_stmuv_stmi_gag_002_reinschrift.pdf \(bayern.de\)](#)
Schreiben vom 19.11.2021 vom StMI und StMUV mit dem Titel: *Impulse für einen nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser durch Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr*

Das Landratsamt Ostallgäu erhält einen digitalen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

[REDACTED]
Donnerstag, 1. Februar 2024 08:40

[REDACTED]
4. Änd. u. Erw. d. BP Nr. 3 "Gewerbegebiet westl. der Marktoberdorfer Straße", Gemeinde Görisried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung; LEW-VG NR 4906

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Im oben genannten Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen unserer Gesellschaft. Das geplante Vorhaben liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
Netzbetrieb Zentral
Bahnhofstr. 13
86807 Buchloe

[REDACTED]
LEW Verteilnetz GmbH (LVN) • Schaezlerstraße 3 • 86150 Augsburg • www.lew-verteilnetz.de
[Facebook](#) • [Instagram](#) • [LinkedIn](#) • [Xing](#) • [YouTube](#)

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Barr;
Geschäftsführer: Josef Wagner, Norbert Wiedemann; Sitz der Gesellschaft: Augsburg;
Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE240432124

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

[REDACTED]
Donnerstag, 14. Dezember 2023 10:15
info@goerisried.de
[REDACTED]
AW: 4. Änd. u. Erw. d. BP Nr. 3 "Gewerbegebiet westl. der Marktoberdorfer Straße", Gemeinde Görisried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage. Da wir nicht Netzbetreiber im Gebiet um Görisried sind, haben wir keine Einwendungen.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
 **vwew** energie®
so nah!

Postanschrift:

Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH
Neugablonzer Str. 21 - 87600 Kaufbeuren

[REDACTED]
Daten der Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH
- Sitz der Gesellschaft: Kaufbeuren (Allgäu)
- Registergericht: Amtsgericht Kempten, HRB 5047
- USt-IdNr.: DE 161228373
- Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Stefan Bosse, Kaufbeuren
- Geschäftsführer: Stefan Fritz

Diese Information ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertraulich oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu lesen, zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf welche Weise auch immer zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

Von:

[REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 13. Dezember 2023 12:22

An: poststelle@reg-schw.bayern.de; poststelle@ale-schw.bayern.de; poststelle@aelf-kf.bayern.de; poststelle@adbv-mod.bayern.de; poststelle@wwa-ke.bayern.de; ostallgaeu-kaufbeuren@bund-naturschutz.de; info@sdwbayern.de; T_NL_Sued_PT123_Bauleitplanung@telekom.de; kontakt@lew-verteilnetz.de; o2-mw-BImSchG@telefonica.com; Netzbau Service <nb.service@vwew-energie.de>; koordinationsanfragen@vodafone.com
Cc: [REDACTED]

Betreff: 4. Änd. u. Erw. d. BP Nr. 3 "Gewerbegebiet westl. der Marktoberdorfer Straße", Gemeinde Görisried – zur frühzeitigen Behördenunterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter folgendem Link erhalten Sie die Unterlagen zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße", Gemeinde Görisried – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

https://bsieber.sharepoint.com/:f:/s/Beteiligungsversand/Ej3SoNPRz6tBrp-K0x7tC6UBYCGhn1Qu8_WHJnF17UljCg?e=dQyCRR

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Sieber Consult GmbH | Am Schönbühl 1 | 88131 Lindau
Stadtplanung | Artenschutz | Immissionsschutz | Landschaftsplanung

[Redacted Contact Info]
sieberconsult.eu | xing | linkedin



SIEBER Sieber Consult GmbH; Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Daffner
CONSULT Gesellschaftssitz: Lindau; Amtsgericht: Kempten (Allgäu) HRB 15447

Kennen sie schon unseren **Newsletter?** Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Themen rund um die Bauleitplanung!
Hier geht es zur Anmeldung: <https://www.sieberconsult.eu/kontakt/>.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Bahnhofstr. 35, 87435 Kematen

Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau

REFERENZEN

ANSFRI OI PARTINI H

TELEFONNUMMER

DATUM

BETRIFFT

18.01.2024

Gemeinde Görisried / Lkr Ostallgäu

B-Plan Nr. 3 - Gewerbegebiet westlich der Marktoberdorfer Straße, 4. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorgang 2024014, PN 239682

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2020256 vom 30.03.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Das Plangebiet ist im Bebauungsplan bzw. Polygon In der Lache 4 integriert, wofür schon seit geraumer Zeit eine Ausbauentcheidung getroffen wurde.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T.NL Süd, PT 26, Bahnhofstr. 35, 87435 Kematen

Aufsichtsrat: Nick Jan van Damme (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Walter Golobits (Vorsitzender) Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190

Sitz der Gesellschaft: Bonn

USt-IdNr.: DE 814645262